

Behandlungsvertrag Osteopathie

Name	Geburtsdatum
Adresse	
PLZ	Telefonnummern
E-Mail-Adresse	
Krankenversicherung	
Bei Hilfeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten. Die Behandlungen des Osteopathen / Heilpraktikers umfassen unter anderem auch wissenschaftlich / schulmedizinisch nicht anerkannte Heilverfahren.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung ein Betrag von ca. EUR [95,00] vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Hinweise

Versprechen auf Heilung

Auf alle Behandlungsmethoden wird keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Versprechen auf Heilung gemäß Heilmittelwerbegesetz 8 HWG) gegeben wird.

Behandlungshinweis

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.

Schweigepflicht

Der Osteopath verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über die Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbunden hat.

Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist. Der Patient ist daher verpflichtet,

- Termine pünktlich einzuhalten,
- falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale an.

Behandlungsvertrag Osteopathie

Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei Privatversicherten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen. Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich im Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären. Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht. Das Informationsblatt zum Datenschutz wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Scheuen Sie sich nicht, Ihrem/r Osteopathen/-in jederzeit Fragen zu stellen. Fragen Sie nach allem, was Ihnen wichtig erscheint oder was Ihnen Sorgen bereitet. Die Aufklärung ist Voraussetzung dafür, dass Sie rechtswirksam in die geplante Behandlung einwilligen können. Sie können ihre Einwilligung jederzeit formfrei widerrufen und die Behandlung abbrechen. Des Weiteren können Sie jederzeit eine Vertrauensperson Ihrer Wahl der Behandlung zuziehen.

Prinzipien der Osteopathie

Die Osteopathie ist eine ganzheitliche, also Körper, Seele und Geist umfassende Behandlungsform. Im Zentrum steht die Unterstützung der Selbstheilungskräfte. Diese werden wirksam, wenn ein freier Austausch aller Körperflüssigkeiten (Blut, Lymphe, Gehirnlüssigkeit, Gewebsflüssigkeit) stattfinden kann. Osteopathen benützen den Knochen (Osteon) und alle anderen Körperstrukturen, um Bewegungsblockaden (Pathos) im Körper aufzuspüren und zu lösen. Sie bedienen sich zur osteopathischen Diagnose und Therapie nur ihrer Hände und Sinnesorgane. Als Informationsergänzung dienen osteopathische Anamnese sowie schulmedizinische Befunde. Bewegungsblockaden können in allen Gewebestrukturen des Körpers (z.B. Knochen, Muskulatur, innere Organe, Bindegewebe, Nervensystem) auftreten. Die osteopathische Behandlung kann daher auch alle Teile und Gewebestrukturen des Körpers einbeziehen. In der Osteopathie kommen bei den Grifftechniken nur sehr geringe Kräfte zur Anwendung. Aufgrund dessen treten Komplikationen nur sehr selten auf.

Bei der Osteopathie handelt es sich um keine anerkannte schulmedizinische Heilungs- und Behandlungsmethode. Die Behandlungskosten werden aber bereits von einigen Versicherungsträgern teilweise rückerstattet. Die „Craniosacrale Osteopathie“ ist eine mechanotherapeutische Maßnahme.

Qualifizierte Osteopathen haben eine Ausbildung von mindestens 1.500 Stunden Unterricht absolviert. In Deutschland dauert die Ausbildung mindestens 4 Jahre. Alle Mitglieder des VEO haben eine Ausbildung nach diesen Standards mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossen.

Behandlungsvertrag Osteopathie

Ist mit Komplikationen zu rechnen?

1. Kurzfristige Symptomverschlimmerung oder ein kurzes Akutwerden einer chronischen Entzündung stellen eine häufig auftretende, normale Reaktion auf die manuelle Behandlung dar. In diese Gruppe der Behandlungsreaktionen sind auch vorübergehende Beschwerden wie Müdigkeit, Kopfschmerz, Fieber, Veränderungen der Körperausscheidungen und des Menstruationszyklus oder Schlafstörungen einzuordnen. In Einzelfällen kann es nach einer osteopathischen Behandlung zur kurzfristigen Einschränkung der Fahrtauglichkeit kommen.
2. Echte Komplikationen sind dann vorhanden, wenn der Zustand einer bestehenden Pathologie der/s Patientin/en auf Dauer verschlechtert wird oder neue Verletzungen oder Störungen als direkte Folge einer manuellen Behandlung auftreten.
3. Bei strukturellen osteopathischen Techniken mit Impuls im Bereich der oberen Halswirbelsäule kann es zu folgenden Schäden kommen: Folgeschäden im Bereich der A. vertebralis, A. basilaris oder Rückenmark (Locked-in-Syndrom, Wallenberg-Syndrom(Hirnstammsyndrom), Vertigo/Benommenheit/posteriore Kopfschmerz, Aneurysma/Dissektion, Intimarruptur, Intraluminales Gerinnsel, transitorische ischämische Attacke/ Hirnschlag, Tod). Nach Angaben der internationalen Fachliteratur liegt die Wahrscheinlichkeit dafür bei 1:400.000 oder höher.

Anmerkungen zum Aufklärungsbogen / Patientenfragen

Einwilligungserklärung

Frau/ Herr..... hat mit mir ein ausführliches Aufklärungsgespräch geführt. Er/ Sie hat mich über die geplante Behandlung sowie deren Risiken und möglichen Nebenwirkungen informiert. Er/ Sie ist auf meine Fragen eingegangen. Ich wurde über die Möglichkeit der Beziehung einer Vertrauensperson informiert. Ich habe keine weiteren Fragen und bin der Ansicht, dass ich ausreichend über die bevorstehende Behandlung und möglichen Risiken aufgeklärt wurde. Ich hatte ausreichend Zeit, über die geplante Behandlung nachzudenken und willige hiermit in die Behandlung ein. Über die anfallenden Kosten wurde ich informiert.

Ort, Datum

Unterschrift Behandler

Ort, Datum

Unterschrift Patient